

Vierzehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
(Einschreibeordnung)

Vom 1. Dezember 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2021, S. 528)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. November 2021 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungsordnung vom 8. November 2019, Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 10/2019, S. 550), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Dreizehnte Änderungsordnung vom 8. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 10/2019, S. 550), wird wie folgt geändert:

1.	In der Inhaltsübersicht wird nach dem Eintrag für § 7 ein neuer Eintrag „§ 7a Sprachkenntnisse“ hinzugefügt.
2.	In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 32 In-Kraft-Treten“ der Gliederungspunkt „Anhang“ ergänzt.
3.	§ 2 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt: „(3a) An der Goethe-Universität Frankfurt/Main oder der Technischen Universität Darmstadt eingeschriebene Studierende werden auf Antrag für das RMU-Studium eingeschrieben. Näheres ist in § 23a geregelt.“ b) In Absatz 4 wird „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt. c) In Absatz 7 wird „§ 67 Abs. 1 Satz 4 HochSchG“ durch „§ 67 Abs. 1 Satz 6 HochSchG“ ersetzt.
4.	§ 5 Abs. 3 erhält die folgende Fassung: „(3) Eine bedingte Zulassung gemäß § 10 Abs. 6 zum konsekutiven Masterstudiengang vor dem Erwerb und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen

	<p>gemäß Absatz 2 Satz 2-3 ist zulässig, sofern die gewichtete Qualifikation aus dem vorhergehenden Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindest-Leistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung mindestens 135 Leistungspunkte beträgt; bei ausländischen Studienabschlüssen wird dieser Nachweis durch eine vorläufige Anerkennungsurkunde der Universität Mainz geführt. Die weiteren Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung sind in der Auswahlsetzung der Universität Mainz oder in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs vollständig nachgewiesen werden; die Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag längstens um ein weiteres Semester verlängert werden. Die Fristen für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 3 sind in der entsprechenden Prüfungsordnung zu regeln. Im Falle des Erlöschens der Einschreibung ist die erneute Einschreibung für den Masterstudiengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 vollständig nachgewiesen werden. Nach Erlöschen der Einschreibung findet § 2 Abs. 7 keine Anwendung; eine Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs ist erst wieder möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 erfüllt sind. Die Rückmeldung in den grundständigen Studiengang ist in diesen Fällen übergangsweise maximal ein weiteres Semester nach Abschluss möglich.“</p>
5.	<p>In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Ziffer „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.</p>
6.	<p>In § 7 werden die Absätze 4 bis 6 gestrichen. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 4. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 5. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 6.</p>
7.	<p>Nach § 7 wird der folgende neue § 7a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 7a Sprachkenntnisse</p> <p>(1) Vor Aufnahme des Fachstudiums in einem deutschsprachigen Studiengang haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu erbringen, sofern in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine andere Regelung vorgesehen ist.</p> <p>(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sondern durch andere Nachweise erfolgt; 2. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf einem geringeren Niveau als DSH-2 zu erbringen ist. Die der Einschreibung vorangehende Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums Deutschkenntnisse auf einem höheren Niveau nachzuweisen. § 10 Abs. 6 ist anzuwenden;

	<p>3. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 zu erbringen ist, sofern der Studiengang exzellente Deutschkenntnisse erfordert;</p> <p>4. an die Stelle von Deutschkenntnissen Kenntnisse einer Fremdsprache treten; diese sind in der Regel auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vor der Einschreibung nachzuweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs in der betreffenden Fremdsprache absolviert werden können.</p> <p>Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls Auflagen gemäß Satz 1 Nr. 2 sowie die erforderlichen Nachweise sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu regeln; auf Absatz 4 wird verwiesen. Alle Regelungen, die Deutschkenntnisse betreffen, setzen das Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg voraus.</p> <p>(3) Wird in einer Prüfungsordnung der Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch, Englisch oder Französisch gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert, so entsprechen die im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Nachweise dem jeweiligen Niveau, sofern in der Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen worden ist.</p> <p>(4) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob vorgelegte Nachweise über Sprachkenntnisse dem in der vorliegenden Ordnung oder der betreffenden Prüfungsordnung geforderten Niveau entsprechen, liegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle der Deutschkenntnisse beim Internationalen Studien- und Sprachenkolleg. Eine Delegation der Zuständigkeit an Einrichtungen, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt sind, ist bei bestimmten Fallgestaltungen mit Zustimmung dieser Einrichtungen möglich, 2. im Falle der Fremdsprachenkenntnisse in der Regel bei dem Fach, das in seiner Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung vorgesehen hat. Eine Delegation der Zuständigkeit an eine andere Einrichtung ist möglich, sofern die Zustimmung der betreffenden Einrichtung vorliegt. <p>(5) Die vorstehenden Regelungen sind nach Maßgabe der Ordnungen sinngemäß auf Promotions- und Habilitationsordnungen anzuwenden.</p>
8.	<p>§ 10 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen“ durch die Wörter „besonders qualifizierten Inhaberinnen und Inhabern eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses“ ersetzt. b) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende neue Nr. 7 hinzugefügt: „7. Studierenden, die für das RMU-Studium gemäß § 23a eingeschrieben sind.“ c) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Nennung „Nr.2“ die Nennung „oder Nr. 7“ ergänzt.
9.	<p>§ 13 wird wie folgt geändert:</p>

	<p>a) In Absatz 3 wird Satz 3 zweiter Halbsatz folgendermaßen gefasst: „in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 Satz 4 HochSchuLG zulässig.“</p> <p>b) In Absatz 4 wird „§ 67 Abs. 3a Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1“ durch „§ 67 Abs. 4 Satz 4 HochSchG i.V.m. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HochSchG“ ersetzt.</p>
10.	In § 14 Abs. 5 werden die Wörter „Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen“ durch die Worte „Besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses“ ersetzt.
11.	<p>§ 15 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder insgesamt in zwei Studiengängen“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 1 Nr. 3 wird „§ 69 Abs. 4 HochSchG“ durch „§ 69 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.</p>
12.	§ 20 Abs. 5 erhält die Fassung „(gestrichen)“.
13.	<p>Nach § 23 wird folgender neuer § 23a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23 a „RMU-Studium</p> <p>(1) Das RMU-Studium ist ein Studienangebot im Rahmen der Hochschulkooperation der Rhein-Main Universitätsallianz (RMU). Zum RMU-Studium wird eingeschrieben, wer an der Goethe-Universität Frankfurt/Main oder der Technischen Universität Darmstadt für einen Studiengang eingeschrieben ist und die Einschreibung für das RMU-Studium an der JGU form- und fristgerecht beantragt hat.</p> <p>(2) Die Einschreibung erfolgt als Zweithörerin oder Zweithörer und ist auf ein Semester befristet. Sie wird semesterweise auf Antrag verlängert.</p> <p>(3) Personen, die für das RMU-Studium eingeschrieben sind, können nach Anmeldung an den Lehrveranstaltungen des RMU-Studiums teilnehmen, zu Prüfungen zugelassen werden sowie qualifizierte Studiennachweise (Leistungsnachweise) oder Leistungspunkte erwerben. Über die erworbenen Studiennachweise oder Leistungspunkte wird auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung erstellt.“</p>
14.	<p>§ 24 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Lehramt an Gymnasium“ durch die Wörter „Lehramt an Gymnasien“ ersetzt</p> <p>b) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.</p>
15.	In § 25 Abs. 3 wird „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
16.	<p>Nach § 32 wird folgender Anhang eingefügt:</p> <p>„Anhang zu § 7a Abs. 3: Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen</p> <p>Testergebnisse dürfen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsordnung den Sprachnachweis erfordert, nicht älter sein als drei Jahre.</p>

I. Deutsch

(gem. § 7a Abs. 3 anzuwenden, sofern der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sondern gemäß Prüfungsordnung durch andere Nachweise zu führen ist)

1) Das Niveau B1 wird nachgewiesen durch:

- a) Deutsches Sprachdiplom der KMK – Stufe DSD I
- b) Goethe-Zertifikat B1
- c) telc Deutsch B1 mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“
- d) TestDaF-Zertifikat mit allen vier Teilqualifikationen mindestens auf Niveau TDN 3
- e) Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) B1
- f) onSET-Deutsch: Zertifikat des B1-Kernbereichs.

2) Das Niveau B2 wird nachgewiesen durch:

- a) Deutsches Sprachdiplom der KMK – Stufe DSD II
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1)
- c) Goethe-Zertifikat B2
- d) telc Deutsch B2 mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“
- e) TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf Niveau TDN 4 und mindestens zwei Teilqualifikationen auf Niveau TDN 3
- f) Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) B2
- g) onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs.

3) Das Niveau C1 wird nachgewiesen durch:

- a) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung
- b) Deutsches Sprachdiplom der KMK – Stufe DSD II
- c) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3)
- d) Goethe-Zertifikat C1 oder C2
- e) telc Deutsch C1 oder telc Deutsch C 1 Hochschul-Zertifikate, jeweils mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“
- f) TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf Niveau TDN 4
- g) Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) C1
- h) Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einer Universität
- i) onSET-Deutsch: Zertifikat des C1-Kernbereichs.

4) Das Niveau C2 wird nachgewiesen durch:

- a) Goethe-Zertifikat C2
- b) telc Deutsch C2 Hochschul-Zertifikate, jeweils mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“.

II. Englisch

1) Das Niveau B1 wird nachgewiesen durch:

- a) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung
- b) Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang
- c) Preliminary English Test (PET; University of Cambridge) oder höher
- d) IELTS (International English Language Testing System), mindestens 4,0 Punkte
- e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 127 (computer-based test, CBT), 43 (internet-based test, IBT), 443 (paper-based test, PBT)
- f) Telc English B1
- g) OTE (Oxford Test of English): Durchschnitt 81-111 von 120
- h) PTE (Pearson Test of English) Academic: 43-58 Punkte.

2) Das Niveau B2 wird nachgewiesen durch:

- a) Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung
- b) Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang
- c) First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höher (Advanced (CAE) or Proficiency (CPE))
- d) IELTS (International English Language Testing System), mindestens 5,5 Punkte
- e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 72 (internetbased test, ITB), 47 (revised TOEFL Paper-delivered Test, PdT)
- f) Telc English B2
- g) OTE (Oxford Test of English): Durchschnitt 111 von 140
- h) PTE (Pearson Test of English) Academic: 59-75 Punkte.

3) Das Niveau C1 wird nachgewiesen durch:

- a) Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang
- b) Cambridge Certificate of Advanced English Grade B
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English Grade C
- d) IELTS (International English Language Testing System), mindestens 7,5 Punkte
- e) TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 127 (computer-based test, CBT), 110 (internet-based test, IBT), 600 (paper-based test, PBT)
- f) Telc English C1
- g) PTE (Pearson Test of English) Academic: 76-84 Punkte.

III. Französisch

1) Das Niveau B1 wird nachgewiesen durch:

- a) Studienabschluss in einem französischsprachigen Studiengang
- b) DELF B1-Zertifikat
- c) TCF B1-Zertifikat mit «épreuves complémentaires expression écrite et expression orale»
- d) TELC French B1-Zertifikat mit Ergebnissen „assez bien“ oder „bien“ oder „très bien“
- e) „Certificat intermédiaire de langue française“ (B1) Lettres Sorbonne Université
- f) UNIcert® I-Zertifikat.

2) Das Niveau B2 wird nachgewiesen durch:

- a) Studienabschluss in einem französischsprachigen Studiengang
- b) DELF B2-Zertifikat
- c) TCF B2-Zertifikat mit «épreuves complémentaires expression écrite et expression orale»
- d) TELC French B2-Zertifikat mit Ergebnis „assez bien“ oder „bien“ oder „très bien“
- e) „Certificat pratique de langue française“ (B2 or B2/C1) Lettres Sorbonne Université
- f) UNIcert® II-Zertifikat.

3) Das Niveau wird C1 nachgewiesen durch:

- a) Studienabschluss in einem französischsprachigen Studiengang
- b) DALF C1 oder C2-Zertifikat
- c) TCF C1 oder C2-Zertifikat mit «épreuves complémentaires expression écrite et expression orale» oder „Diplôme de langue et littérature françaises“ (C2) oder „Diplôme supérieur d'études françaises“ (C3) Lettres Sorbonne Université
- d) „Certificat pratique de langue française“ (C1) Lettres Sorbonne Université
- e) UNIcert® III-Zertifikat.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 1. Dezember 2021

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz